

**Verordnung der Polizeiinspektion Halle (Saale) über die Einrichtung einer
Waffenverbotszone in Halle (Saale) im Bereich Riebeckplatz**

(WaffVZ-VO HAL Riebeckplatz)

vom } . Dezember 2020

Aufgrund des § 42 Abs. 5 Sätze 1 und 4 und Abs. 6 Sätze 1 und 4 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), zuletzt geändert durch Artikel 228 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen nach dem Waffengesetz vom 14. April 2020 (GVBl. LSA S. 189) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Verordnungsermächtigung zum Verbot oder zur Beschränkung des Führens von Waffen vom 29. April 2020 (GVBl. LSA S. 218) wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für den räumlichen Bereich des Riebeckplatzes in der Stadt Halle (Saale) und umfasst das nachstehend beschriebene und in der Anlage kartografisch gekennzeichnete Gebiet:

Riebeckplatz (Platz vor dem Gebäude Hausnummer 9), Leipziger Straße (Bereich zwischen Riebeckplatz und Martinstraße), Freifläche zwischen Dorotheenstraße, Magdeburger Straße und Riebeckplatz, Freifläche zwischen Merseburger Straße, Riebeckplatz, Delitzscher Straße, Bahngelände und Ernst-Kamieth-Straße (einschließlich Platz des ZOB), Südwestlicher Zugang vom Riebeckplatz zur Merseburger Straße, sowie Unterführung des Riebeckplatzes bis Beginn des Hans-Dietrich-Genscher-Platzes.

§ 2 Verbot

Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist das Führen von

1. Waffen und
2. Messern mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klingenslänge über vier Zentimetern, sofern sie nicht von Nr. 1 erfasst sind,

verboten.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Waffen im Sinne dieser Verordnung sind alle Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Waffengesetzes.

§ 4 Ausnahmen

(1) Das Verbot nach § 2 gilt nicht für

1. die durch oder aufgrund der §§ 55 und 56 WaffG von dessen Anwendungsbereich ausgenommenen Behörden, Einrichtungen und Personen im dort beschriebenen Umfang,
2. Verwaltungsvollzugsbeamte i.S.d. § 49 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.10.2013 (GVBl. LSA 2014, 182, 183), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18.02.2020 (GVBl. LSA S. 25,39), in der jeweils gültigen Fassung, im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit,
3. Bedienstete von Behörden und Organisationen des Rettungsdienstes, Brand- und Katastrophenschutzes sowie von Pflege- und medizinischen Versorgungsdiensten sowie Ärzte und medizinische Hilfskräfte in Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit,
4. mit Geld- und Werttransporten befasste Personen sowie Mitarbeiter von Sicherheitsdiensten im Zusammenhang mit Ihrer dienstlichen Tätigkeit.

(2) Ausgenommen von dem Verbot nach § 2 Nr. 1 sind

- der **Transport** von Waffen in verschlossenen Behältnissen oder Verpackungen, die einen unmittelbaren Zugriff verhindern sowie
- Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen nach § 10 Abs. 4 WaffG im Umfang der entsprechenden Erlaubnis.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach § 2 Nr. 2 sind über Abs. 1 hinaus Personen, bei denen für das Führen des Messers ein berechtigtes Interesse vorliegt. Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor bei

1. Inhabern waffenrechtlicher Erlaubnisse,
2. Anwohnern, Anliegern und dem Anlieferverkehr,
3. Gewerbetreibenden und bei ihren Beschäftigten oder bei von den Gewerbetreibenden Beauftragten, die Messer im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung führen,
4. Personen, die Messer im Zusammenhang mit der Brauchtumpflege oder der Ausübung des Sports führen,
5. Personen, die ein Messer nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördern,
6. Personen, die ein Messer mit Zustimmung eines anderen in dessen Hausrechtsbereich führen, wenn das Führen dem Zweck des Aufenthalts in dem Hausrechtsbereich dient oder im Zusammenhang damit steht.

(4) Die zuständige Behörde kann über die Ausnahmen nach den Absätzen 1 und 2 hinaus weitere Ausnahmen vom Verbot nach § 2 Nr. 1 allgemein und im Einzelfall zulassen, sofern eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht zu besorgen ist und ein berechtigtes Interesse besteht. Die Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 23 des Waffengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig innerhalb des in § 1 beschriebenen Gebietes

1. entgegen § 2 Nr. 1 eine Waffe führt,
2. entgegen § 2 Nr. 2 ein Messer mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klingenlänge über vier Zentimetern führt.

§ 6 Inkrafttreten

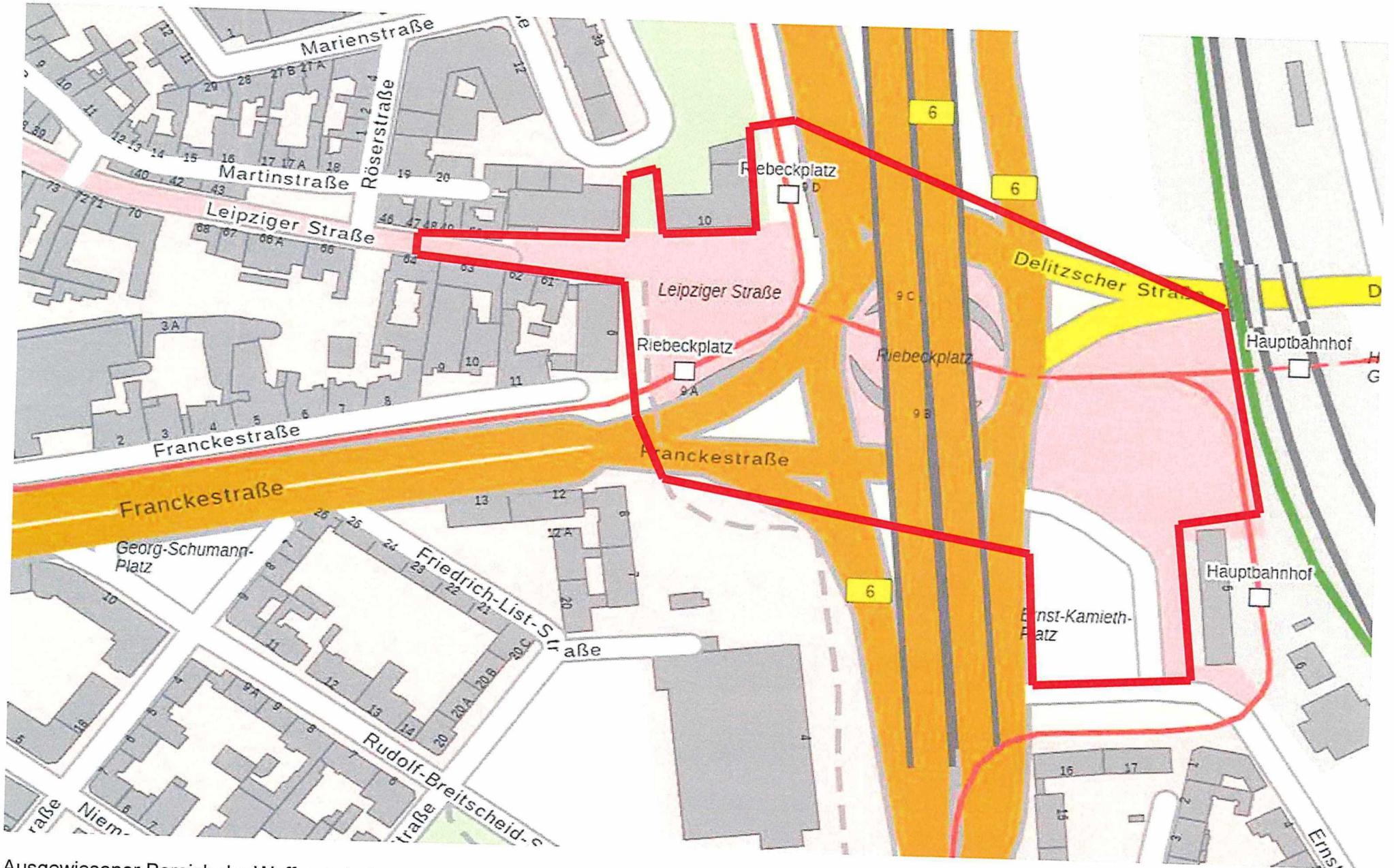
Diese Verordnung tritt am 16. Dezember 2020 in Kraft.

Halle (Saale), den 3. Dezember 2020


Schwan

Direktor der Polizeiinspektion Halle (Saale)

Anlage - Kartenübersicht der Waffenverbotszone - Riebeckplatz



Ausgewiesener Bereich der Waffenverbotszone mit roter Linie eingrahmt.